

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail

**Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird;
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 20. Dezember 2016, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. II betreffend Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages:

Zu Z 43 (§ 81a Abs. 2) des Entwurfs betreffend „Schülerinnen- und Schülerparlament“:

Entsprechend der vorgesehenen Regelung sind zur Teilnahme am Schülerinnen- und Schülerparlament Mitglieder der Landesschülervertretung und Schulsprecher, im Falle der Verhinderung je einer ihrer Vertreter, aus den Bereichen der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Zentrallehranstalten im Land Kärnten berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik aufgrund des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, nicht mehr um höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, sondern um berufsbildende höhere Schulen handelt.

Die Weiterentwicklung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik war aufgrund der höheren Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen in den (elementar-) pädagogischen Berufsfeldern erforderlich. Bereits bisher entsprach die Struktur der Ausbildung an den Bildungsanstalten jener an berufsbildenden höheren Schulen (BHS); trotzdem wurden sie bisher im Abschnitt II, Teil C des Schulorganisationsgesetzes als eigenes Bildungssystem geführt. Eine Überführung in die BHS-Struktur bedeutet eine große Vereinfachung der schulrechtlichen Bestimmungen und ergibt auch auf europäischer und internationaler Ebene deutliche Verbesserungen bei der Anerkennung dieser Ausbildung, bei Abschlüssen, Qualifikationen und Berechtigungen.

Es wird daher im Hinblick auf das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 um Streichung der Wendung „höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung“ im vorliegenden Entwurf und in den korrespondierenden Erläuterungen zwecks Verwendung der schulrechtlich korrekten Bezeichnungen ersucht.

Wien, 23. Jänner 2017
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt